



# HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2020

KPA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften  
an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus**

**Drucksache 20/2791**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Eingangsformel wird die Fußnote nach der Angabe „(GVBl. S. 82)“ gestrichen.
  - b) Der Nr. 7 wird als Buchst. c angefügt:
    - „c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 gilt Abs. 5 entsprechend auch für die zweijährige Berufsfachschule, die zweijährige höhere Berufsfachschule, die mehrjährigen Berufsfachschulen (§ 41 Abs. 2 bis 4) und die Fachschule in Vollzeitform (§ 42 Abs. 2).““
  - c) In der Nr. 12 wird das Wort „Schuljahrs“ durch „Schuljahres“ ersetzt.
2. In Art. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
3. In Art. 3 wird die Eingangsformel wie folgt gefasst:  
„Abschnitt II Nr. 11 Abs. 5 der Vorbemerkung zu Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt gefasst:“
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nr. 3 wird vor dem Wort „Schulgesetzes“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.
  - b) Die Nr. 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a wird vor der Angabe „Nr. 7“ das Wort „Der“ eingefügt.
    - bb) In Buchst. b wird vor der Angabe „Nr. 7“ das Wort „Der“ eingefügt.
    - cc) In Buchst. c wird vor der Angabe „Nr. 9“ das Wort „Der“ eingefügt.
5. In Art. 6 Nr. 1 wird die Angabe „der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2020 (GVBl. S. 270)“ durch „der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342)“ ersetzt.
6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nr. 4 wird der neue Abs. 9 wie folgt gefasst:  
„(9) Im Schuljahr 2019/2020 endet für alle Schülerinnen und Schüler nach Abs. 2 Satz 1 das Praktikum nach Abs. 4 Satz 1 mit Wirkung vom 27. April 2020. Die

Verträge nach Anlage 6 (Praktikumsvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler) sind nach Maßgabe des § 313 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen.“

- b) In der Nr. 9 Buchst. b wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
7. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „unberührt“ ein Punkt angefügt.
  - b) In der Nr. 4 wird die Angabe „mind. Zwei Drittel“ durch „mindestens zwei Dritteln“ ersetzt.
8. In Art. 14 Nr. 4 wird die Angabe „mind. Zwei Drittel“ durch „mindestens zwei Dritteln“ ersetzt.
9. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „das Abschlussjahr“ durch „den Abschlussjahrgang“ ersetzt.
  - b) In der Nr. 4 wird die Überschrift zu § 19a wie folgt gefasst:  
„Regelungen für den Abschlussjahrgang des Schuljahres 2019/2020“
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nr. 1 wird der neue Abs. 4 wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Doppelpunkt nach den Wörtern „aufgenommen werden, die“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „ggf.“ durch „gegebenenfalls“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Bewerberinnen/Bewerber“ durch „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
  - b) Die Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im neuen Abs. 6 werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen, wird das Wort „Schuljahre“ durch „Schuljahren“ ersetzt und wird das Wort „sowie“ durch „und“ ersetzt.
    - bb) Der neue Abs. 7 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen.
      - bbb) In Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch „oder“ ersetzt.
      - ccc) In Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch „oder“ ersetzt, wird das Komma und werden die Wörter „d. h. sie werden nicht fortgeführt“ gestrichen.
  - c) In der Nr. 3 Buchst. b wird der neue Abs. 10 wie folgt gefasst:  
„(10) Abweichend von Abs. 7 und 8 sowie § 8 Abs. 6 Satz 4 gelten die Vorgaben auch bei weniger Praktikumsbesuchen oder nur aufgrund eines telefonischen Abschlussgesprächs als erfüllt, soweit Praktikumsbesuche und Abschlussgespräche infolge von Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht, nicht vollständig oder nicht in Präsenzform durchgeführt werden können.“
  - d) Die Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a wird die Angabe „mind. Zwei Drittel“ durch „mindestens zwei Dritteln“ ersetzt.
    - bb) In Buchst. b wird Abs. 5 Satz 3 aufgehoben.
  - e) In der Nr. 7 wird das Wort „gestaltet“ durch „zu gestalten“ ersetzt.
  - f) In der Nr. 12 werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen.
  - g) In der Nr. 16 wird das Komma vor der Angabe „§ 69 Satz 2“ durch „sowie“ ersetzt.

11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a wird vor der Angabe „Abs. 2“ das Wort „Dem“ eingefügt und werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen.
    - bb) In Buchst. b wird vor der Angabe „Abs. 3“ das Wort „Dem“ eingefügt und werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen.
    - cc) Buchst. c wird wie folgt geändert:
      - aaa) Vor der Angabe „Abs. 5“ wird das Wort „Dem“ eingefügt.
      - bbb) In Satz 1 werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen.
      - ccc) In Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch „oder“ ersetzt.
      - ddd) In Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch „oder“ ersetzt, wird das Komma und werden die Wörter „d. h. sie werden nicht fortgeführt“ gestrichen.
  - b) In der Nr. 4 wird der neue Abs. 6 wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „d. h. sie werden nicht fortgeführt“ gestrichen.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
  - c) In der Nr. 7 wird Abs. 5 Satz 2 aufgehoben.
  - d) In der Nr. 9 wird die Angabe „mind. Zwei Drittel“ durch „mindestens zwei Dritteln“ ersetzt.
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der neue Abs. 7 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen.
      - bbb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „d. h. sie werden nicht fortgeführt“ gestrichen.
    - bb) Im neuen Abs. 8 werden die Wörter „der (partiellen) Schulschließungen bzw.“ gestrichen.
  - b) In der Nr. 15 werden in dem neuen Abs. 7 Satz 7 die Wörter „Im Extremfall“ durch „Sind im zweiten Halbjahr keine Leistungen erbracht worden,“ ersetzt.
13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Eingangsformel wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Verordnung“ eingefügt.
  - b) In der Nr. 7 werden im neuen Abs. 3 die Wörter „Im Fall des“ durch „Ergänzend zu“ ersetzt.
14. In Art. 22 Nr. 2 wird in dem neuen § 14a die Angabe „§§ 3 Abs. 1 sowie 6 bis 14“ durch „§ 3 Abs. 1 sowie §§ 6 bis 14“ ersetzt.
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nr. 4 wird das Wort „vorgenannten“ durch „vorstehenden“ ersetzt.
  - b) In der Nr. 5 wird das Wort „vorgenannten“ durch „vorstehenden“ ersetzt.
  - c) In der Nr. 6 wird in dem neuen Abs. 7 in Satz 2 nach dem Wort „beraten“ das Wort „und“ eingefügt.
16. In Art. 27 wird die Angabe „des Art. 1“ durch das Wort „der“ und wird die Angabe „Nr. 7 b)“ durch „der Nr. 7 Buchst. b“ ersetzt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf enthält infolge der Eilbedürftigkeit seiner Erstellung eine Vielzahl redaktioneller Versehen, die mit der Änderung beseitigt werden. Die einzigen inhaltlichen Änderungen betreffen Art. 1 Nr. 7 (Änderung des Hessischen Schulgesetzes) und Art. 10 Nr. 4 und 9 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen). Im Hessischen Schulgesetz wird eine Verordnungsermächtigung für die Verordnungsbestimmungen nachgeschoben, in denen auch in den beruflichen Vollzeitschulen die weitere Wiederholung einer Jahrgangsstufe ermöglicht wird. In der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen ist eine zu weitgehende Rückwirkung zu korrigieren und ein bisher übersehenes Folgeproblem der Corona-bedingten Unterbrechung des Unterrichtsbetriebs zu lösen.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Nr. 1**

##### **Zu Buchst. a**

Die Fußnote war ein Merkposten, solange der Zeitplan für das Gesetz über verbindliche Vorlaufkurse noch nicht geklärt war. Sie ist inzwischen gegenstandslos.

##### **Zu Buchst. b**

Die zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit wird nach den einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch in den beruflichen Vollzeitschulen eingeräumt. Diese Bestimmungen bedürfen einer gesetzlichen Ermächtigung, die mit der Änderung geschaffen wird.

##### **Zu Buchst. c**

Einheitliche Schreibweise des Genitivs im Hessischen Schulgesetz mit „e“.

#### **Zu Nr. 2**

Anlage 3 zur GGO, Randnummer 47.

#### **Zu Nr. 3**

Die geänderte Gliederungsebene ist der Bezeichnung des Gesetzes, zu der sie gehört, voranzustellen.

#### **Zu Nr. 4**

##### **Zu Buchst. a**

Amtliche Bezeichnung des Gesetzes.

##### **Zu Buchst. b**

Vgl. Anlage 3 zur GGO, Randnummer 40.

#### **Zu Nr. 5**

Korrektur der versehentlich falschen Bezeichnung der Verordnung, auf die verwiesen wird, und Aktualisierung der Fundstelle dieser Verordnung.

#### **Zu Nr. 6**

##### **Zu Buchst. a**

Die Änderung beseitigt eine echte Rückwirkung, die eintreten würde, wenn der Änderungsbefehl Art. 10 Nr. 4 unverändert umgesetzt würde. Die Praktika der Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler, die faktisch nach dem 15. März 2020 nicht weitergeführt worden sind, würden rückwirkend auch rechtlich bereits ab dem 14. März 2020 beendet, und zudem würden die ihnen zugrundeliegenden Praktikumsverträge kraft Gesetzes mit Wirkung sogar bereits ab dem 13. März 2020 als gekündigt gelten. Die Rückwirkung reicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 27. April 2020 (Art. 27 des Gesetzentwurfs) hinaus in die Vergangenheit und beendet kraft Gesetzes bestehende Verträge zu dem genannten, auch vom Inkrafttreten aus gesehen schon in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt. Ob damit in der Vergangenheit geschaffene Vertrauensschutztatbestände verletzt werden, ist schwer absehbar. Es ist daher vorzugswürdig, diese weitreichende Rechtsfolge zu vermeiden und stattdessen nur auf die sich bereits aus § 313 Abs. 1 BGB ergebende Pflicht zur Vertragsanpassung wegen Änderungen der Geschäftsgrundlage hinzuweisen.

##### **Zu Buchst. b**

Die Änderung vermeidet eine bislang übersehene nachteilige Folge der Corona-Pandemie für die Schülerin oder den Schüler. § 12 Abs. 5 VOFOS sieht vor, dass zum zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zuzulassen ist, wer die Voraussetzungen für das gelenkte Praktikum nach § 4 VOFOS nicht erfüllt. Diese Nichterfüllung von Voraussetzungen kann nach fachlicher Stellungnahme auf den infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen beruhen, die seit Beginn der Pandemie getroffen

worden sind. Daher soll neben § 12 Abs. 3 – der die schulischen Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt regelt – auch § 12 Abs. 5 VOFOS im Zeitraum bis zum 31. März 2021 nicht angewendet werden.

**Zu Nr. 7**

**Zu Buchst. a**

Der Punkt fehlt versehentlich.

**Zu Buchst. b**

In Rechtsvorschriften gebotene Schreibweise von Bruchteilen.

**Zu Nr. 8**

In Rechtsvorschriften gebotene Schreibweise von Bruchteilen.

**Zu Nr. 9**

**Zu Buchst. a und b**

Die Regelung soll für den Abschlussjahrgang als Schülergruppe gelten, nicht für den Zeitraum eines „Abschlussjahrs“.

**Zu Nr. 10**

**Zu Buchst. a und b**

Es handelt sich um redaktionelle Straffungen und rechtsförmliche Korrekturen.

**Zu Buchst. c**

Der neue Absatz wurde redaktionell präzisiert.

**Zu Buchst. d**

Zu Doppelbuchst. aa

In Rechtsvorschriften gebotene Schreibweise von Bruchteilen.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Straffung.

**Zu Buchst. e bis g**

Es handelt sich um redaktionelle Straffungen und rechtsförmliche Korrekturen.

**Zu Nr. 11**

Es handelt sich um redaktionelle Straffungen und rechtsförmliche Korrekturen.

**Zu Nr. 12**

**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um redaktionelle Straffungen und rechtsförmliche Korrekturen.

**Zu Buchst. b**

Das unklare Tatbestandsmerkmal „Extremfall“ wurde durch eine vollzugsfähige Begrifflichkeit ersetzt.

**Zu Nr. 13**

**Zu Buchst. a**

Das Wort „Verordnung“ fehlte versehentlich.

**Zu Buchst. b**

Die Verweisung war unklar formuliert, da die Zielbestimmung keinen Fall, sondern ihrerseits eine Verweisung enthält.

**Zu Nr. 14**

Die Angabe wurde in rechtsförmlicher Hinsicht korrigiert.

**Zu Nr. 15**

**Zu Buchst. a und b**

In den vorhergehenden Vorschriften werden keine weiteren Regelungen „genannt“; vielmehr soll von den vorhergehenden Vorschriften selbst abgewichen werden. Darauf kann mit den Wörtern „vorstehenden Regelungen“ verwiesen werden, aber nicht mit den Wörtern „vorgenannten Regelungen“.

**Zu Buchst. c**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

**Zu Nr. 16**

Es handelt sich um rechtsförmliche Korrekturen.

Wiesbaden, 26. Mai 2020

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**